Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

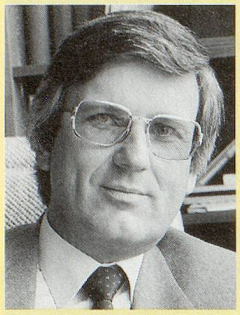

Dr. iur. Rudolf Tuor

Anpassung laufender Maximalrenten im Jahre 2001

Meine Frau und ich beziehen heute eine maximale Ehepaaraltersrente der AHV. Da ich noch erwerbstätig bin, zahle ich auf dem Erwerbseinkommen, das die Freigrenze für Altersrentner übersteigt, weiterhin AHV-Beiträge. Wo werden die jetzt geschuldeten Beiträge gutgeschrieben, und werden diese Beiträge bei der Umstellung der laufenden Renten im Jahre 2001 berücksichtigt? Stehen dann jedem Ehepartner die Höchstrente, bzw. 150% der Einzelrente für Ehepaare, zu?

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Buchung der AHV-Beiträge von Altersrentnern

Bis Ende 1996 wurden die von Erwerbstätigen im Rentenalter geschuldeten Beiträge in der Buchhaltung der AHV nur gesamthaft verbucht, jedoch nicht auf die Individuellen Konten (IK) der Beitragspflichtigen eingetragen.

Ab 1997 werden die Beiträge von Versicherten im Rentenalter auf den IK der Beitragspflichtigen eingetragen. Dies ist nötig, weil nach der 10. AHV-Revision solche Beiträge allenfalls zur Erfüllung der Beitragspflicht eines noch nicht im Rentenalter stehenden nichterwerbstätigen Ehegatten beitragen können.

Umrechnung der bereits vor 1997 laufenden Renten im Jahre 2001

Bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufende Renten, die nicht vorher nach dem neuen Recht berechnet werden müssen (z.B. wegen Rentenberechtigung des zweiten Ehegatten, Verheiratung oder Scheidung von Rentenberechtigten, Tod eines Ehegatten usw.), werden spätestens auf 2001 dem neuen Recht unterstellt.

Die automatische Neuberechnung auf 2001 erfolgt aufgrund der den Ausgleichskassen bekannten Grundlagen und unter Anrechnung pauschaler Erziehungsgutschriften gemäss AHV-Gesetz, ohne dass die Versicherten etwas unternehmen müssen.

Anrechnung von Beiträgen im Rentenalter?

Nach Beginn eines Rentenanspruchs geschuldete Beiträge können laufende Renten grundsätzlich nicht mehr beeinflussen. Das gilt beispielsweise auch

- für IV-Rentner, die Beiträge bezahlen müssen, die zwar künftige Alters- oder Hinterlassenenrenten beeinflussen können, nicht aber die laufende IV-Rente, und
- für Versicherte, welche die Altersrente vorbeziehen und bis zum ordentlichen Rentenalter volle AHV-Beiträge bezahlen müssen, ohne dass diese Beiträge die Rente noch beeinflussen können.

Zu beachten ist allerdings, dass Beiträge aus Erwerbstätigkeit bei Rentenbezug, die wenigstens dem doppelten Mindestbeitrag (gegenwärtig 780 Franken im Jahr) entsprechen, zur Erfüllung der Beitragspflicht eines nichterwerbstätigen Ehegatten, der noch nicht im Rentenalter steht, führen können.

Rentenanspruch der Ehegatten, die heute eine maximale Ehepaarrente beziehen

Voraussagen über künftige Renten sind ohne Kenntnis der Rentenakten sehr heikel und nur bedingt möglich. Nach geltendem Recht können Versicherte ohne Beitragslücken, die heute eine maximale Ehepaarrente beziehen, auch 2001 mit maximalen Leistungen rechnen. Vorbehalten bleiben allfällige künftige Gesetzesänderungen.

Neu erhalten Eheleute je eine individuelle Rente. Auch wenn Beiträge und Gutschriften aus Ehejahren unter den Eheleuten hälftig aufgeteilt («gesplittet») werden, führen die unterschiedlichen Beitragszeiten und unterschiedlichen Beiträge aus Zeiten vor der Ehe in der Regel zu unterschiedlichen Rentenbeträgen für Mann und Frau.

Wie Sie richtig schreiben, bleibt der Gesamtanspruch von Ehepaaren auf 150% der maximalen Einzelrente plafoniert. Das heisst, dass beide Renten anteilmässig gekürzt werden müssen, wenn sie zusammen diesen Grenzbetrag überschreiten.

Zusammenfassung

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass

- Ihre Ehepaarrente auf 2001 automatisch durch zwei individuelle Renten für Sie und Ihre Frau ersetzt wird, wenn vorher keine Neuberechnung erfolgen muss;
- Sie aufgrund der heutigen Maximalrente und der Anrechnung pauschaler Erziehungsgutschriften mit dem Maximalanspruch für Ver-

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:
- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 910,–

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299

heiratete rechnen dürfen, wenn Sie und Ihre Frau keine Beitragslücken aufweisen;

- Ihre individuellen Renten insgesamt auf 150% der dannzumaligen Einzelrente plafoniert werden, wenn die beiden ungekürzten Renten zusammen diesen Betrag überschreiten sollten;
- Sie auch im Rentenalter weiterhin beitragspflichtig bleiben, soweit Ihr Erwerbseinkommen den Freibetrag für Versicherte im Rentenalter von gegenwärtig 1400 Franken im Monat bzw. 16800 Franken im Jahr übersteigt;
- die im Rentenalter geschuldeten Beiträge die laufenden Altersrenten nicht mehr beeinflussen, sondern grundsätzlich als «Solidaritätsbeiträge» zu betrachten sind.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wer zahlt bei Eigentumswohnungen?

Ich besitze seit über 20 Jahren in einem Feriengebiet eine 1-Zimmer-Wohnung. Nun hat man an der diesjährigen Eigentümer-Versammlung beschlossen, dass die Sonnenstoren auf der Südseite erneuert werden müssen. Gehen diese Kosten wirklich zu Lasten der Eigentümer?

Beim Stockwerkeigentum ist zwischen dem rechtlichen Inhalt des Sonderrechts und jenem der gemeinschaftlichen Nutzung und Verwaltung zu unterscheiden. Bei Sonnenstoren geht die Rechtslehre davon aus, dass es sich um Gebäudeteile handelt, die die äussere Gestalt des Gebäudes zwar beeinflussen, jedoch nicht bestimmen, so dass es sich nicht um zwingend gemeinschaftliche Gebäudeteile handelt. Grundsätzlich werden somit Sonnenstoren als sonderrechtsfähige Objekte angesehen.

Aufgrund der dargelegten Rechtslehre würde sich somit ergeben, dass Erneuerungen an den Sonnenstoren nicht von der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer finanziert werden müssen, ausser wenn im Begründungsakt oder im Reglement eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinschaft festgehalten ist.

Gehören die Sonnenstoren nicht zu den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, so kann jedoch die Stockwerkeigentümergemeinschaft vom einzelnen Stockwerkeigentümer die Erneuerung der Sonnenstoren nicht fordern, ausser wenn, das Aussehen des ganzen Gebäudes erheblich gestört wird.

Aufgrund der dargelegten Rechtslehre würde sich somit ergeben, dass, vorbehältlich einer anderen Regelung im Begründungsakt oder im Reglement, Sie nicht von der Gemeinschaft aller Stockwerkeigentümer die Beteiligung an den Kosten der Erneuerung der Sonnenstoren verlangen können, dass Sie jedoch nicht zur Erneuerung der Sonnenstoren gezwungen werden können, ausser wenn das Belassen der alten Sonnenstoren zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Aussehens des ganzen Gebäudes führen sollte. Demgegenüber vertritt der Verwalter die Auffassung, dass die Sonnenstoren gemeinschaftliche Bauteile bilden, jedoch einem Teil der Miteigentümer nicht bzw. nur in ganz geringem Masse dienen. Beide Meinungen haben zur Folge, dass die Eigentümer der seitlichen Wohnungen bzw. auf der Nordseite sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Der Unterschied der beiden Auffassungen besteht darin, dass Sie im einen Fall nicht verpflichtet sind, die Sonnenstoren zu erneuern, im anderen Fall jedoch eine solche Pflicht besteht.

HUMAN TECHNIK

Oma hört die Türklingel nicht!?

***lisa* von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.**

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken. Postzulassung vorhanden!

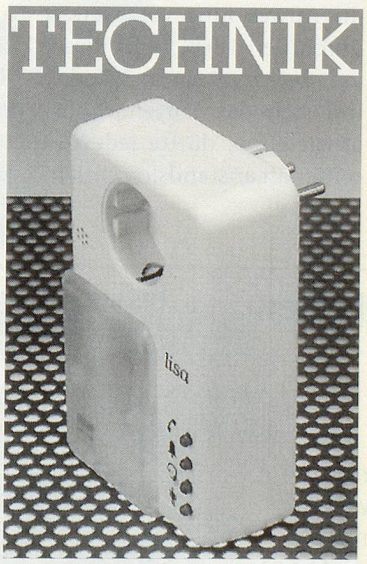

Wir beraten Sie gerne:

Fürthaler
Hilfsmittel für Hörbehinderte
St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon und Fax 041/781 03 33

Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12

Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL